



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 52**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
über den

**Entwurf
des Zwölften Kirchengesetzes zur Änderung
des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf des Zwölften Kirchengesetzes zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes zur Beschlussfassung vor.

Dresden, am 22. September 2023

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.
Tobias Bilz
Landesbischof

Anlagen

– Entwurf –

Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes Vom

Reg.-Nr. 6030

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes

§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2023 (ABl. S. A 86), wird wie folgt gefasst:

- „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei Verlust der Erwerbsfähigkeit bleibt ein Betrag von 950 Euro unberücksichtigt, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Teilbetrag, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht (Freibetrag); auf den Freibetrag ist § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

§ 34 LVG regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten. Die Summe aus den Versorgungsbezügen und Renten darf eine in § 34 Abs. 2 LVG bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der überschießende Betrag wird bei der Versorgung gekürzt („Ruhensbetrag“).

Der Ruhensregelung unterfallen auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3). Bei der Anrechnung wird ein Freibetrag berücksichtigt. Er berechnet sich nach der Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges) entsprechend dem Grad der Erwerbsminderung. Parallele Vorschriften finden sich in den staatlichen Beamtenversorgungsgesetzen.

Das Bundesversorgungsgesetz wird zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Das Recht der sozialen Entschädigung wird ab 1. Januar 2024 zentral im neuen SGB XIV geregelt. Die Mindestrente wurde in andere Rechtsinstrumente überführt, sodass ein Verweis auf entsprechende Vorschriften nicht mehr möglich ist. Bund und Länder haben daher im Bereich der Unfallfürsorge sowie für die Freibeiträge bei Zusammentreffen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung eigenständige Regelungen in den jeweiligen Versorgungsgesetzen geschaffen.

Der Freistaat Sachsen setzt den Höchstbetrag der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz mit einem Betrag von 950 Euro fort und dynamisiert ihn über die allgemeinen Vorschriften zur Anpassung der Versorgung. Der Freibetrag ändert sich also entsprechend den linearen Besoldungsanpassungen. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag angesetzt. Dieses System soll für die Berechnung des Freibetrags nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 LVG übernommen werden.

Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit wird daher von der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Freibetrag von 950 € belassen, bei Erwerbsminderung ein entsprechender Teilbetrag.

Synopse

§ 34 Berücksichtigung von Renten (1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gezahlt. Als Renten gelten 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 1 a. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes,	
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,	3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei Verlust der Erwerbsfähigkeit bleibt ein Betrag von 950 Euro unberücksichtigt, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Teilbetrag, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht (Freibetrag); auf den Freibetrag ist § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf die laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 38 zu erhöhen oder zu	

vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

[...]